



EIDG. SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN UND VERWANDTEN SCHUTZRECHTEN
COMMISSION ARBITRALE FEDERALE POUR LA GESTION DE DROITS D'AUTEUR ET DE DROITS VOISINS
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERALE PER LA GESTIONE DEI DIRITTI D'AUTORE E DEI DIRITTI AFFINI
CUMISSIUN DA CUMPROMISS FEDERALA PER LA GESTIUN DA DRETGS D'AUTUR E DRETGS CUNFINANTS

Beschluss vom 22. November 2004

betreffend den Tarif W

(Werbesendungen der SRG SSR idée suisse)

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 31. Oktober / 11. Dezember 2002 genehmigten *Tarifs W* (Werbesendungen der SRG SSR idée suisse) der SUISA läuft am 31. Dezember 2004 ab. Mit Eingabe vom 18. Juni 2004 hat die Verwertungsgesellschaft SUISA der Schiedskommission den Antrag gestellt, den bisherigen Tarif um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2005 zu verlängern. Zusätzlich soll die Ziff. 13 (im Antrag wurde versehentlich die Ziff. 11 angegeben) des Tarifs mit einer Verlängerungsklausel ergänzt werden. Demnach verlängert sich der *Tarif W* automatisch um ein weiteres Jahr bis Ende 2006, falls weder die SRG SSR noch die SUISA dem jeweils anderen Vertragspartner bis Ende Oktober 2004 schriftlich erklärt, über einen neuen Tarif verhandeln zu wollen. Ebenso wird mit dieser Klausel festgehalten, dass eine solche Erklärung einen weiteren Verlängerungsantrag nach erneut geführten Verhandlungen nicht ausschliesst.
2. In der Eingabe bestätigt die SUISA, dass die Anwendung des *Tarifs W*, welcher auf den 1. Januar 2003 den Tarif R ablöste, mit keinen Schwierigkeiten verbunden war. Die Einnahmen aus diesem Tarif werden für das Jahr 2003 mit Fr. 6'590'728.- angegeben. Da seit dem Inkrafttreten des *Tarifs W* die Werbeauftraggeber für in der Schweiz produzierte Spots mit der SUISA gemäss dem Tarif VN abrechnen, stellt die SUISA die Einnahmen aus dem Tarif R von 2002 (Fr. 10'077'810.-) den im Jahre 2003 erzielten Einnahmen aus den beiden Tarifen *W* und *VN* von total Fr. 8'394'345.- gegenüber. Damit kommt die SUISA auf rund 17 Prozent Mindereinnahmen aus der Fernsehwerbung in den SRG-Programmen. Diese Reduktion führt sie einerseits auf die Entwicklung des Werbemarktes und andererseits auf die strukturellen Änderungen bei der Tarifierung der Musik in Werbesendungen durch die Ablösung des Tarifs R zurück.
3. Die SUISA gibt weiter an, dass sie sich mit ihrer Verhandlungspartnerin zu insgesamt vier Verhandlungsrunden getroffen hat und in der SRG-Delegation jeweils auch die für die Vermarktung der Werbespots zuständige Publisuisse vertreten war. Nachdem im Zeitpunkt der Tarifeingabe lediglich die Zahlen für das Jahr 2003 vorliegen, hielten es offenbar beide

Seiten für verfrüht, daraus definitive Schlüsse für eine Änderung des *Tarifs W* zu ziehen. Gemäss dem Gesuch der SUIISA hat die SRG im Anschluss an die geführten Verhandlungen telefonisch ihr Einverständnis zur Tarifverlängerung gegeben und anschliessend sei auch per Email noch die formelle Ausgestaltung der Verlängerungsklausel vereinbart worden. Dazu wird betont, dass die Einigung über die Verlängerung des Tarifs sich ausdrücklich auf den Ansatz von 2,65 Prozent (vgl. Ziff. 4 des Tarifs) bezieht und nicht darauf, wie dieser Ansatz berechnet werden soll.

4. Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs verweist die SUIISA auf das im Jahre 2002 durchgeführte Genehmigungsverfahren und insbesondere den Beschluss vom 31. Oktober bzw. vom 11. Dezember 2002. Auch könne auf Grund der Entwicklung der Einnahmen der SUIISA aus der Fernsehwerbung in den SRG-Programmen davon ausgegangen werden, dass die neue Regelung mit den Tarifen *W* und *VN* zu keiner Erhöhung der Vergütungen im Vergleich zum bis Ende 2002 gültigen Tarif *R* geführt hat. Zudem wird der Umstand, dass sich die Verhandlungspartnerinnen über die Verlängerung des bestehenden Tarifs einigen konnten, ebenfalls als Hinweis für die Angemessenheit des *Tarifs W* aufgefasst.
5. Am 29. Juni 2004 wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG i.V. mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des *Tarifs W* eingesetzt. Gleichzeitig wurde die SRG SSR gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV eingeladen, bis zum 16. August 2004 zur Tarifeingabe der SUIISA Stellung zu nehmen. Dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zur Tarifverlängerung angenommen wird.

Die SRG SSR bestätigte mit Schreiben vom 16. August 2004 ihr Einverständnis zur vorgeschlagenen Tarifverlängerung. Sie geht ebenfalls davon aus, dass nach einer Tarifdauer von zwei Jahren noch keine definitiven Schlüsse gezogen werden können, zumal erst das Jahr 2003 statistisch erfasst werden konnte. Selbst wenn der Tarif *R* weiter geführt worden wäre, schloss sie für das Jahr 2003 eine Einnahmenminderung aus den Werbesendungen nicht aus. Zudem falle das Aufnehmen von Musik für im Ausland produzierte Werbespots

– im Gegensatz zum früheren Tarif R – nicht mehr unter die aktuellen Tarife *W* und *VN*. Im Weiteren sei die Zustimmung zur Verlängerung des *Tarifs W* unpräjudizierlich für künftige Tarifverhandlungen.

6. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde der Antrag der SUI SA auf Verlängerung des *Tarifs W* dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet.

In seiner Antwort vom 21. September 2004 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die SUI SA mit der SRG SSR auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs mit einer neuen Verlängerungsklausel hat einigen können und die Zustimmung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der SUI SA beruht.

7. Da es im vorliegenden Verfahren grundsätzlich um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht und die SRG SSR diesem Tarif ausdrücklich zugestimmt hat und auch gestützt auf die Präsidialverfügung vom 28. September 2004 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der SUI SA gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Verwertungsgesellschaft SUI SA hat ihren Antrag bezüglich der Verlängerung des *Tarifs W* am 18. Juni 2004 und damit innert der bis 30. Juni 2004 erstreckten Frist eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen sowie der durchgeführten Vernehmlassung geht zudem hervor, dass diese Tarifeingabe mit der betroffenen Nutzerin im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG abgesprochen worden ist.

-
2. Die Schiedskommission hat den *Tarif W* mit Beschluss vom 31. Oktober / 11. Dezember 2002 genehmigt. Damals hat sie darauf hingewiesen, dass eine Angemessenheitsprüfung mangels der hierzu erforderlichen Elemente kaum durchzuführen ist (vgl. Ziff. II/4). Sie hat aber auch hervorgehoben, dass es zunächst gelte, mit dem *Tarif W* die erforderlichen Erfahrungen zu sammeln und festgehalten, dass die urheberrechtliche Entschädigung aus den beiden Tarifen *W* und *VN* grundsätzlich nicht zu einer höheren Vergütung führen sollte als unter dem bisherigen Tarif *R*.

Im gegenwärtigen Verlängerungsverfahren weisen beide Tarifparteien darauf hin, dass nur die Zahlen für das Jahr 2003 vorliegen und es daher verfrüht sei, daraus irgendwelche Schlüsse für eine Änderung oder Anpassung des *Tarifs W* zu ziehen. Immerhin belegen diese Zahlen, dass das Total der Einnahmen aus den Tarifen *W* und *VN* wesentlich unterhalb der Einnahmen aus dem früheren Tarif *R* liegt. Zudem ist auch die SRG SSR mit einer Verlängerung des *Tarifs W* für längstens zwei Jahre einverstanden.

3. Gemäss Rechtsprechung der Schiedskommission kann im Falle der Zustimmung der hauptsächlichlichen Nutzerverbände auf eine Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 59 f. URG verzichtet werden. Ebenso hat das Bundesgericht festgestellt, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände anlässlich eines Tarifverfahrens ein sehr hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich übrigens auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Unter Berücksichtigung der Zustimmung der SRG SSR zur vorgesehenen Verlängerung des *Tarifs W* sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf eine Empfehlung gibt der Antrag der SUIISA zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der bisherige *Tarif W* der

SUISA wird somit antragsgemäss bis zum 31. Dezember 2005 bzw. mit der eingefügten Verlängerungsklausel längstens bis zum 31. Dezember 2006 verlängert.

4. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 21a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV und sind gemäss Art. 21b URV von der SUISA zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 31. Oktober / 11. Dezember 2002 genehmigten *Tarifs W* (Werbesendungen der SRG SSR idée suisse) wird mit der vorgesehenen Verlängerungsklausel längstens bis zum 31. Dezember 2006 verlängert.

[...]